



Agenda

- Veranlassung und Aufgabenstellung
- Planungsrandbedingungen
 - Plangebiet, Anschlusswerte und SW-Anfall
 - Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation
 - Baugrundgutachten und Vermessung
 - Schutzgebiete
 - Gewässerkreuzungen
 - Straßenbaulastträger
 - Kampfmittel**
- Kanalplanung
 - Entwässerungssystem, Druckrohrleitungen und Pumpwerke
- Kosten
- Weitere Vorgehensweise



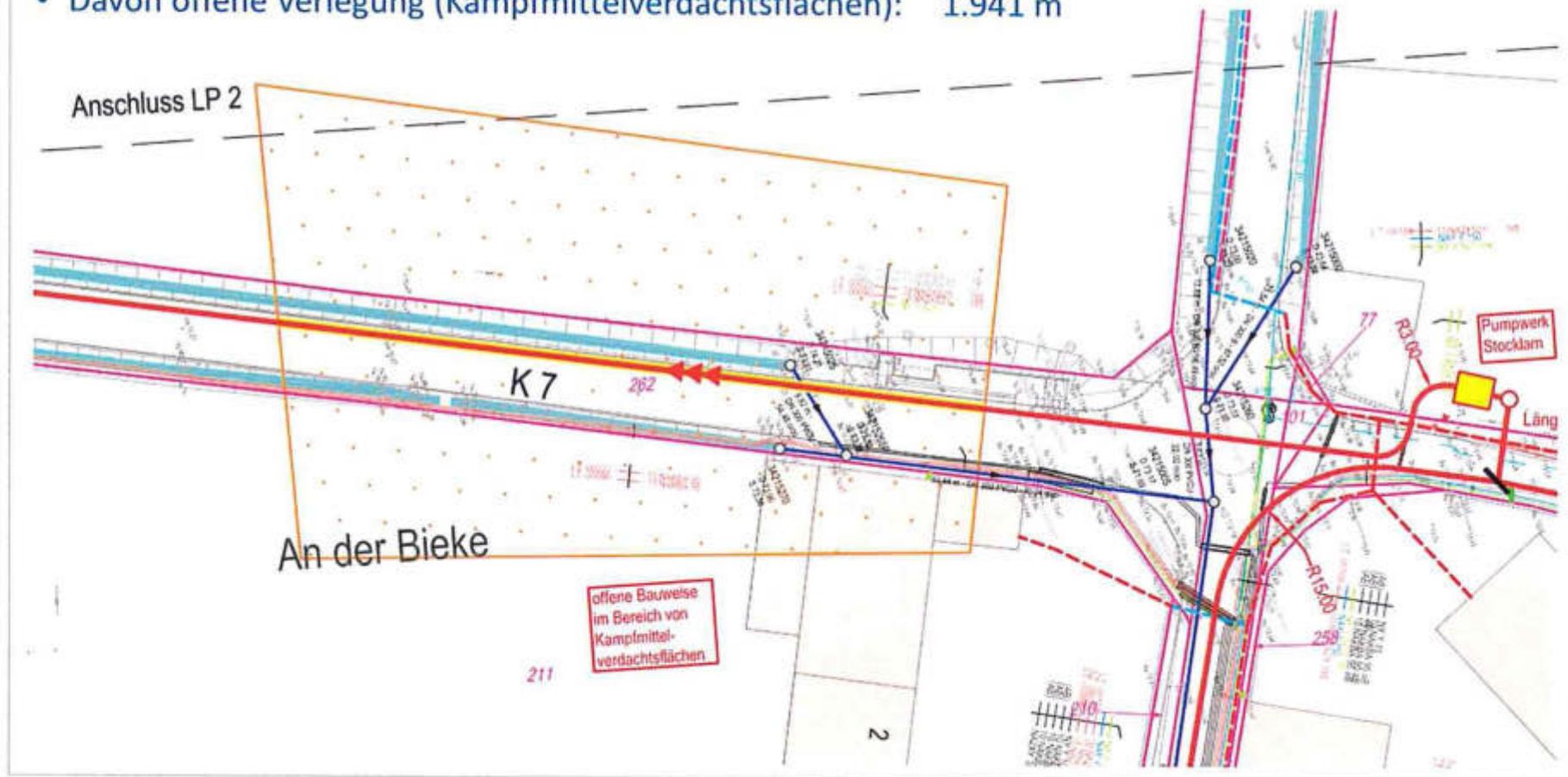
Kampfmittel - Luftbildauswertung

- Es wurden **diverse Stellungsbereiche und Flächen mit Beschuss festgestellt**. Es wird empfohlen, dass im Bereich der ehemaligen Stellungen **sondiert wird bevor dort Erdarbeiten stattfinden**.
- Erforderliche Sondierungsmaßnahmen müssen von der Gemeinde Welper bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden und es muss das Betretungsrecht vom jeweiligen Grundstückseigentümer eingeholt werden.
- Grundsätzlich sollen die geplanten Druckrohrleitungen im HDD-Spülbohrverfahren verlegt werden. **Auf Kampfmittelverdachtsflächen ist obligatorisch eine offene Bauweise geplant**.
- Die Kampfmittelverdachtsflächen sind in den Entwurfslageplänen dargestellt.



Kampfmittel - Luftbildauswertung

- Gesamtverlegelänge DRL: 7.870 m
- Davon offene Verlegung (Kampfmittelverdachtsflächen): 1.941 m





Agenda

- Veranlassung und Aufgabenstellung
- Planungsrandbedingungen
 - Plangebiet, Anschlusswerte und SW-Anfall
 - Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation
 - Baugrundgutachten und Vermessung
 - Schutzgebiete
 - Gewässerkreuzungen
 - Straßenbaulastträger
 - Kampfmittel
- **Kanalplanung**
 - Entwässerungssystem, Druckrohrleitungen und Pumpwerke**
- Kosten
- Weitere Vorgehensweise



Geplantes Entwässerungssystem – öffentlich und privat

- Ausstattung der Ortsteile Berwicke und Stocklarn mit einem **zentralen Abwassernetz mit Anschluss an den öffentlichen SW-Kanal in Borgeln.**
- Alle Haushalte in den beiden Ortsteilen werden mit **privaten Abwassertauchmotorpumpstationen** ausgestattet, die das anfallende Abwasser in ein **öffentliches Druckleitungssystem/Verbundnetz** der einzelnen Ortsteile einleiten.
- Jeder Ortsteil erhält eine **eigene Hauptpumpstation (pneumatisches System)**, an denen jeweils das Verbundnetz des entsprechenden Ortsteils endet und das Abwasser gesammelt wird.
- Die beiden Hauptpumpstationen leiten das anfallende Abwasser jeweils über eine separate Druckleitung ab. Nach ca. 1,5 km bzw. 1,7 km werden die beiden Druckleitungen zusammengeführt und bis zur Ortschaft Borgeln übergeleitet.
- **Für den OT Stocklarn ist ein Spitzenabfluss von 1,5 l/s zu erwarten und für den OT Berwicke ein Spitzenabfluss von 0,7 l/s.**

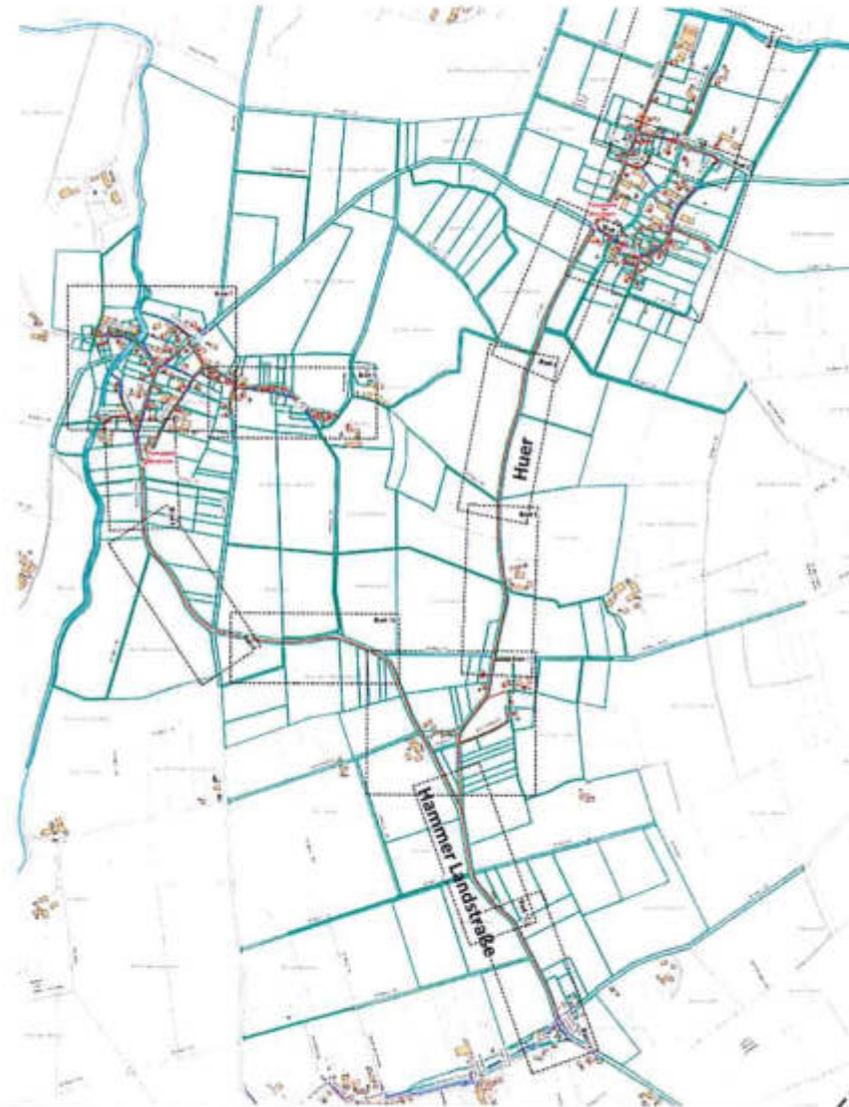
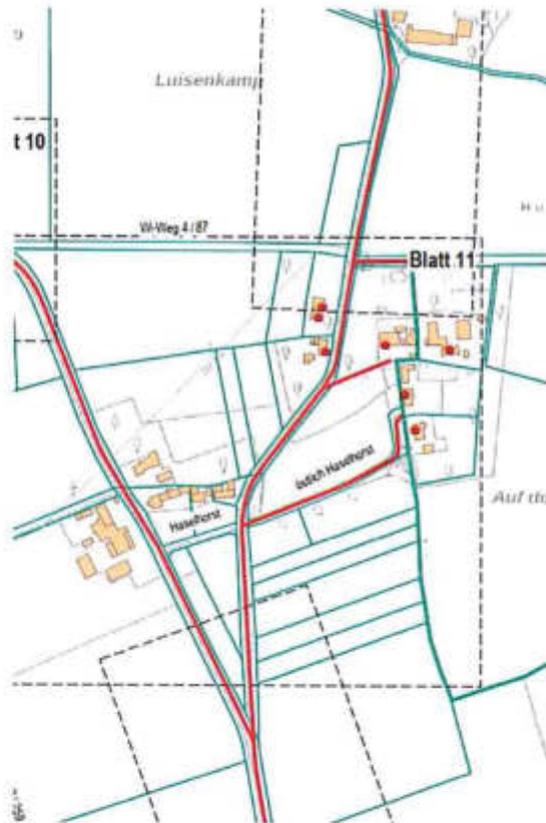


Geplantes Entwässerungssystem – öffentlich

- Beschaffung des Leitungsbestandes der Leitungsbetreiber im Planungsumfeld.
- Abstimmung mit dem Lippeverband als Kläranlagenbetreiber über die Zuordnung der Abwasserströme zu den jeweiligen Kläranlagen (hier: Ableitung zur Kläranlage Soest).
- Festlegung der Leitungstrassen der Haupttransportleitungen und der innerörtlichen Sammelleitungen.
- Festlegung der Standorte für die Hauptpumpstationen.
- Durchführung der hydraulischen Berechnungen (Bemessung der Maschinenteknik und der Rohrleitungsquerschnitte).
- Massen und Kostenberechnung.

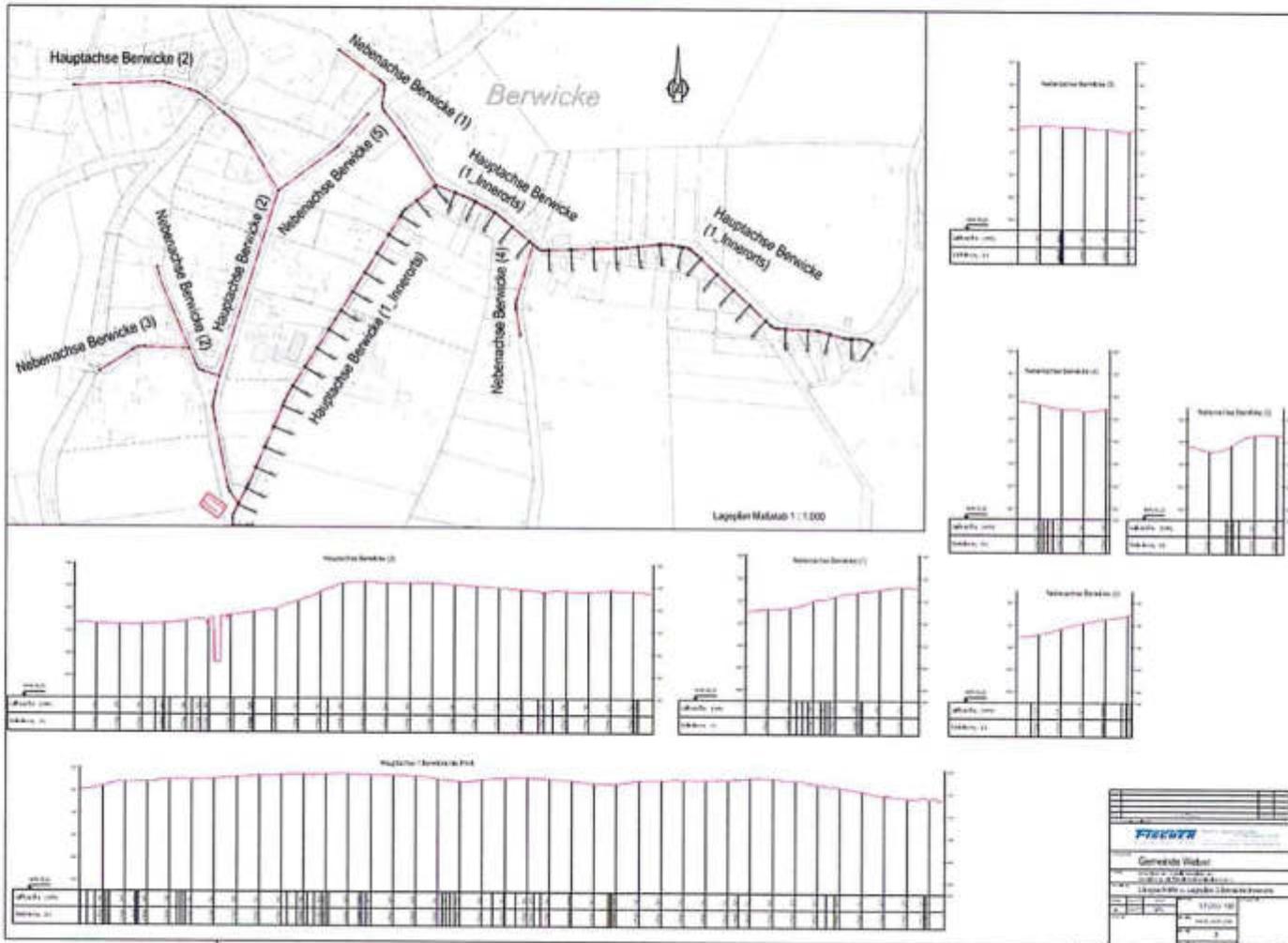


Geplantes Entwässerungssystem - öffentlich



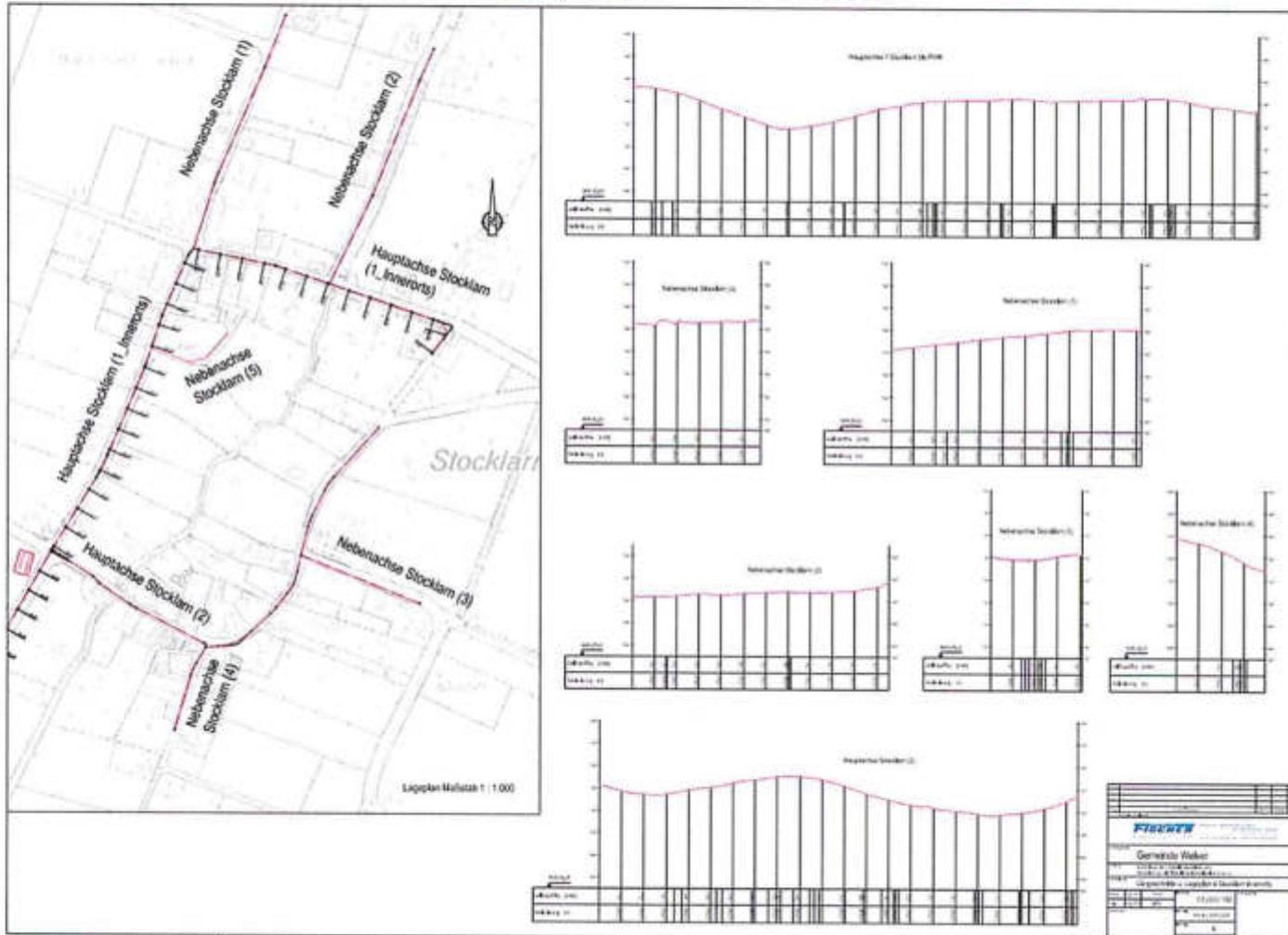


Geplantes Entwässerungssystem - öffentlich



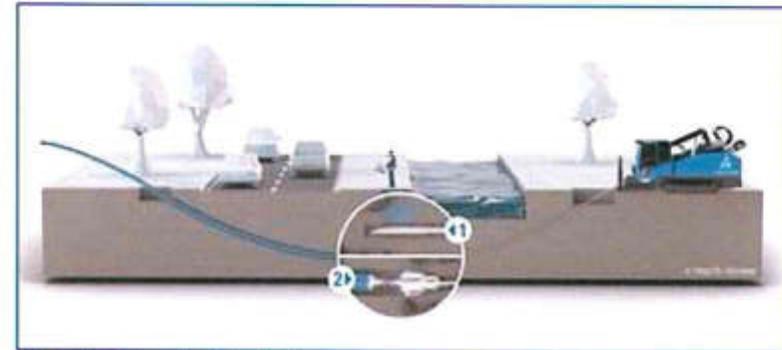


Geplantes Entwässerungssystem - öffentlich



Geplantes Entwässerungssystem – HDD Spühlbohrverfahren

- HDD-Verfahren (**H**orizontal **D**irectional **D**rilling) ist ein gesteuertes Bohrverfahren zur grabenlosen Verlegung von Rohrleitungen
- **Gesteuerte Pilotbohrung** (Startgrube)
- Stabilisierung des Bohrlochs durch Einsatz einer **Bentonitsuspension**
- **Aufweitung** (Zielgrube) erfolgt durch das im Bohrkanal zurückgezogene Räumerwerkzeug (Aufweitkopf) auf den gewünschten Durchmesser
- **Einzug** des direkt am Aufweitkopf befestigten Rohres in den aufgeweiteten Bohrkanal



Quelle: Tracto Technik



Quelle: Wikipedia



Geplantes Entwässerungssystem - privat

147 Anschreiben



Gemeinde Welver | Postfach 47 | 50517 Welver

GEMEINDE WELVER
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt

Am Markt 4, 50514 **Welver**
Zentrale: 02384 / 51-0
Telefax: 02384 / 51-230

Auskunft erteilt: Herr Peters
02384 / 51-322
p.peters@welver.de
Zimmer: EG 3
Men-Zeichen

Datum: 22.08.2019



Gemeinde Welver | Postfach 47 | 50517 Welver

Dies hat über ein Hauspumpwerk zu erfolgen. Herstellung und Unterhaltung dieser Hauspumpwerke liegt in Ihrer Verantwortung als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer.

In einem Folgeschreiben werden wir Ihnen, ca. Anfang Oktober 2019, die erforderlichen Leistungsparameter Ihres Hauspumpwerkes angeben. Wir empfehlen Ihnen, die Herstellung Ihres Hauspumpwerkes und des Anschlusses an die öffentlichen Druckrohrleitungen durch einen Fachunternehmer ausführen zu lassen.

Die Gemeinde **Welver** bittet Sie, auf der Grundlage der beigelegten Unterlagen die vorgeschlagene Lage der geplanten Grundstücksanschlussleitung an Ihrer Grundstücksgrenze für den Anschluss Ihrer Hausanschluss-Druckrohrleitung zu prüfen. Bei Bedarf und Erfordernis, bitten wir darum, Änderungswünsche in den Planausschnitt einzutragen und uns nach Erhalt dieses Schreibens mit einer Frist von 3 Wochen per Brief, Mail oder Fax zukommen zu lassen.

Für Ihre Mühe und Mitarbeit bedankt sich die Gemeinde **Welver**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gemeinde **Welver**

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Anlage: Lageplanausschnitt mit Darstellung Grundstücksanschlussleitung

Anschluss der Ortsteile **Berwicke** und **Stocklarn** an die öffentliche Kanalisation der Stadt **Welver**

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,
sehr geehrter Grundstückseigentümer,

mit Verfügung vom 01.10.2018 bestimmte die Bezirksregierung Amsberg die abwassertechnische Erschließung der Ortsteile **Berwicke**, **Stocklarn**, **Hötlingen** und **Einecke**. Somit ist die Gemeinde **Welver** dazu verpflichtet bis spätestens 2023 ein Abwassersystem für diese Ortsteile bereit zu stellen und das anfallende Abwasser ordnungsgemäß einer Kläranlage zuzuführen. Im gleichen Zeitraum sind sämtliche Hauskläranlagen stützulegen.

Es ist geplant, das anfallende Schmutzwasser über innerörtliche Drucknetze zu sammeln und über eine Transportdruckleitung abzuführen. Sämtliche Druckrohrleitungen werden möglichst im so genannten Horizontal-Spülbohrverfahren hergestellt. Damit kann der Eingriff in die Oberfläche der Straßen, Wege und Gärten minimiert werden. An die innerörtlichen Druckleitungsnetze werden alle Grundstücke in **Berwicke** und **Stocklarn** angeschlossen. Die Grundstücke der Bauerschaft **Hutz** werden unmittelbar an die Transportdruckleitung nach **Borpen** angeschlossen.

Die Stadt **Welver** wird für jedes Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die jeweilige Druckleitung zur Verfügung stellen. In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan mit Darstellung Ihres Grundstückes und der vorgeschlagenen Lage der Grundstücksanschlussleitung für den Anschluss Ihrer Hausanschluss-Druckrohrleitung.

Sie als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das auf Ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser über diese Anschlussstelle an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschließen.

Geplantes Entwässerungssystem - privat

147 Anschreiben



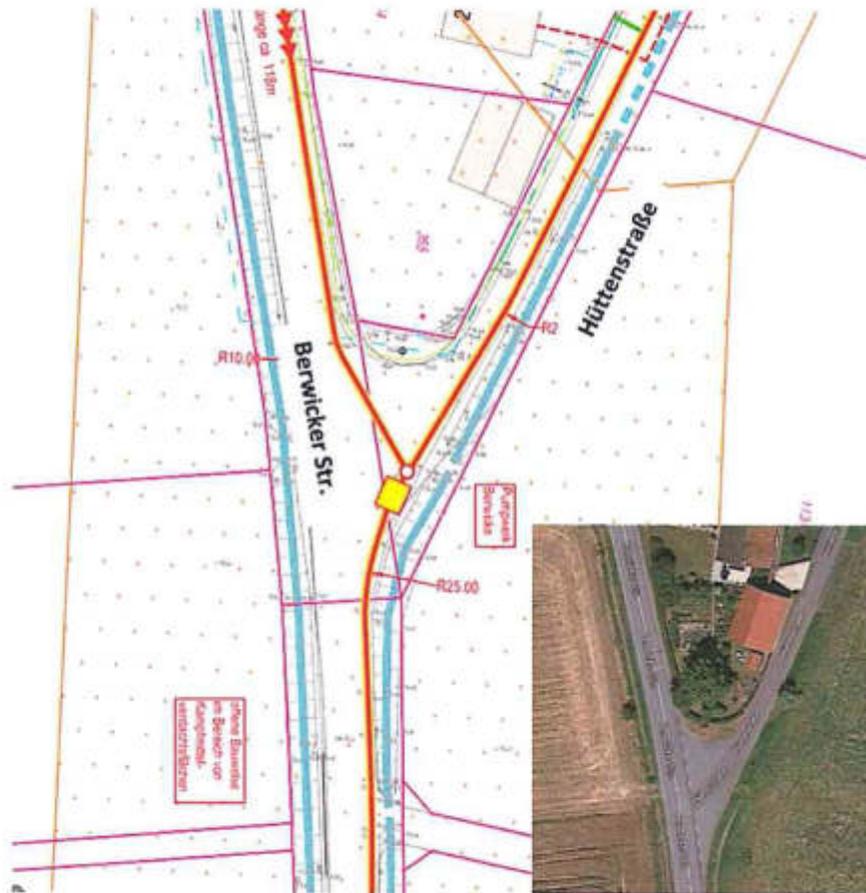
Rückläufer



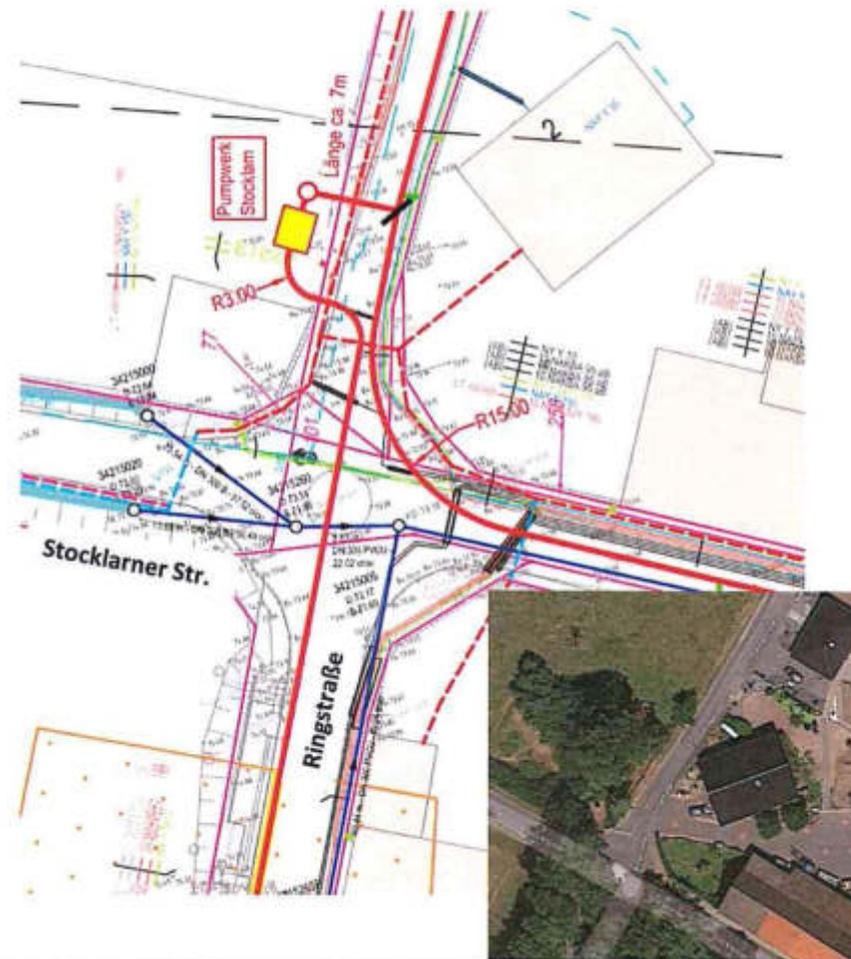


Geplantes Entwässerungssystem – öffentliche Hauptpumpstationen

Ortsteil Berwicke



Ortsteil Stocklarn





Geplantes Entwässerungssystem – öffentliche Hauptpumpstationen

Ortsteil Berwicke

Anschlusswerte und Schmutzwassermengen Ortsteil Stocklarn		
mittlerer jährlicher Frischwasserverbrauch	m ³ /a	12.481
mittlerer jährlicher häuslicher TW-Abfluss Q _{T,d,AM}	m ³ /d	34,19
mittlerer täglicher häuslicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{H,AM}	l/s	0,40
Stundenspitzenfaktor Xqmax (ländlicher Bereich < 5.000 E)	h/d	12,0
häuslicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{H,max}	l/s	0,79
mittlerer täglicher gewerblicher Abfluss im Jahresmittel Q _{G,AM}	l/s	0,076
gewerblicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{G,max} (260 d/a, 8 h/d)	l/s	0,32
versiegelte Flächengröße	ha	4,12
Fremdwasserabfluss Q _F (mit q _F = 0,10 l/s/haA _u)	l/s	0,41
mittlerer täglicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{T,AM}	l/s	0,88
Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{T,max}	l/s	1,52
Einwohnerzahl	---	251
angenommener Nachtabfluss: 0,65 l/s/1.000 E - Q _{T,min}	l/s	0,16
Spitzenfördermenge Hauptpumpwerk Stocklarn	l/s	1,5
	m ³ /h	5,5

Ortsteil Stocklarn

Anschlusswerte und Schmutzwassermengen Ortsteil Berwicke		
mittlerer jährlicher Frischwasserverbrauch	m ³ /a	5.058
mittlerer jährlicher häuslicher TW-Abfluss Q _{T,d,AM}	m ³ /d	13,86
mittlerer täglicher häuslicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{H,AM}	l/s	0,16
Stundenspitzenfaktor Xqmax (ländlicher Bereich < 5.000 E)	h/d	12,0
häuslicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{H,max}	l/s	0,32
mittlerer täglicher gewerblicher Abfluss im Jahresmittel Q _{G,AM}	l/s	0,019
gewerblicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{G,max} (260 d/a, 8 h/d)	l/s	0,08
versiegelte Flächengröße	ha	3,36
Fremdwasserabfluss Q _F (mit q _F = 0,10 l/s/haA _u)	l/s	0,34
mittlerer täglicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{T,AM}	l/s	0,52
Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{T,max}	l/s	0,74
Einwohnerzahl	---	149
angenommener Nachtabfluss: 0,65 l/s/1.000 E - Q _{T,min}	l/s	0,10
Spitzenfördermenge Hauptpumpwerk Berwicke	l/s	0,7
	m ³ /h	2,7

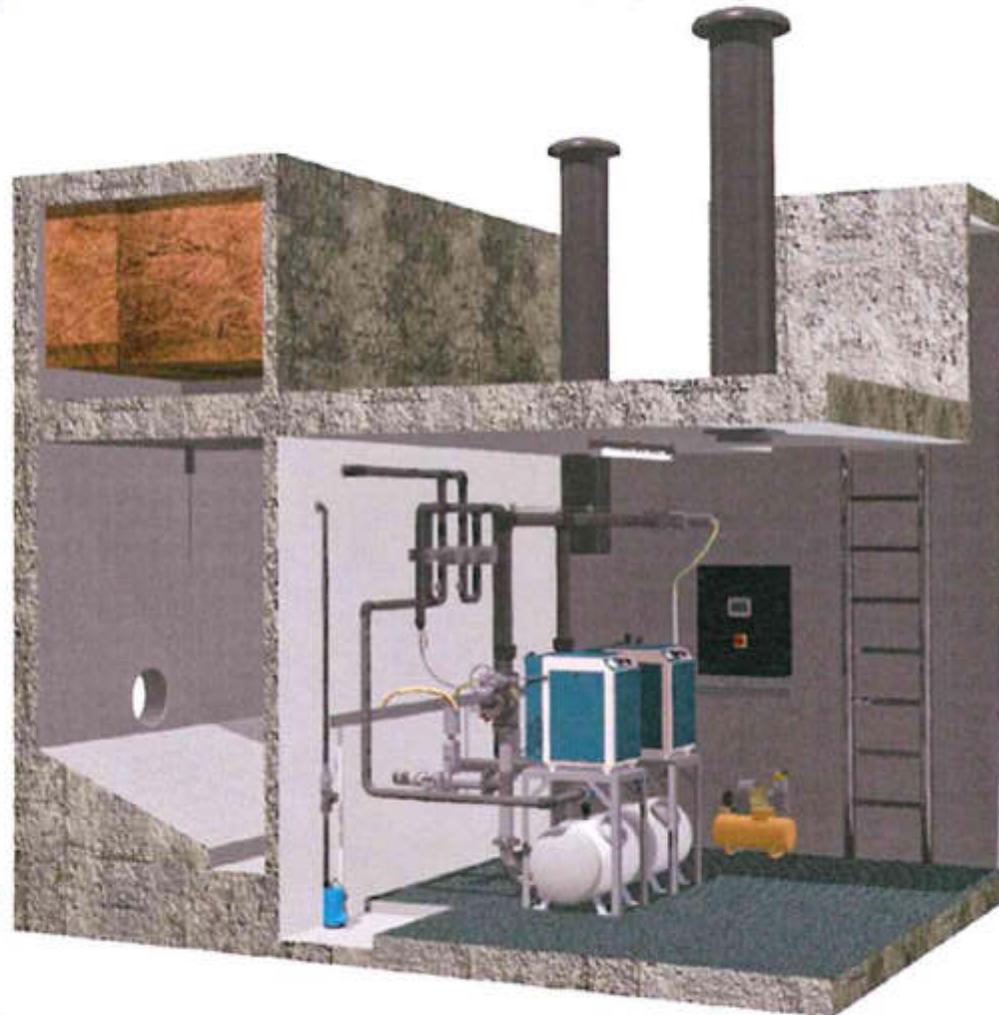
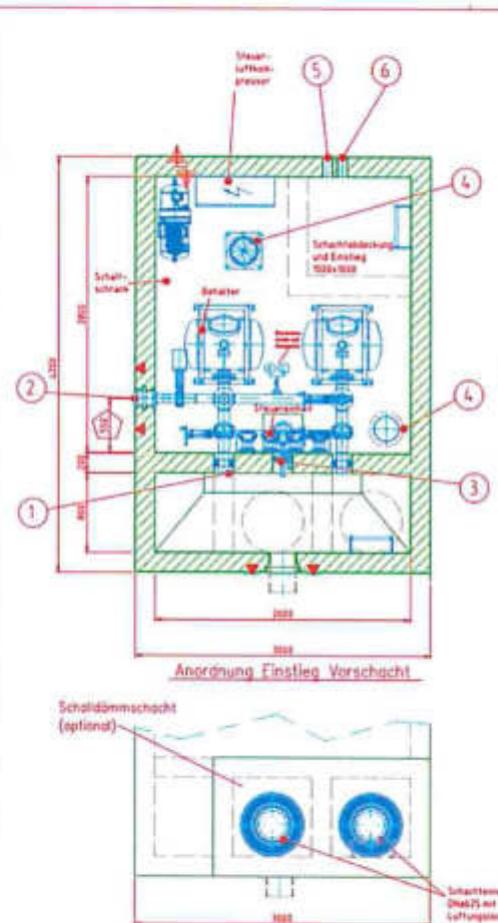


Geplantes Entwässerungssystem – öffentliche Hauptpumpstationen

- **Druckverlustberechnung** für die pneumatische Auslegung.
- **Verwendeter Leitungstyp: Da90** mit einem Durchmesser von 73,6 mm innen gewählt.
- bei der Spitzenfördermenge ergibt sich ein **Förderdruck von 2,89 bar**.
- Zur Förderung des Abwassers werden **zwei 3,0 kW Kolbenkompressoren benötigt**. Als Arbeitsbehälter werden zwei Behälter mit je einem Volumen von 125 l und einer Druckstufe von 16 bar benötigt.
- Die Erfassung der Fördermenge erfolgt über die steuerungstechnische Zählung der einzelnen Behälterhübe.
- Zur Druckleitungsentleerung (Nachblasung) werden beide Kompressoraggregate benötigt. Die Nachblasdauer zur Entleerung der knapp 2,5 km langen Druckleitung beträgt rund 38 min.
- Der max. Nachblasdruck liegt bei 4,16 bar. Die mittlere Fließgeschwindigkeit während des Nachblasens beträgt 1,08 m/sec.

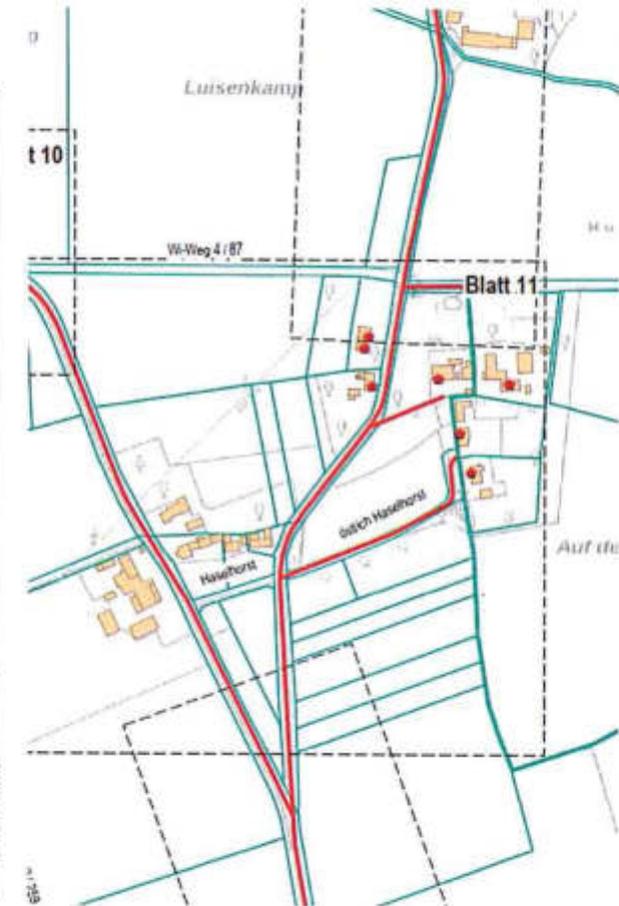
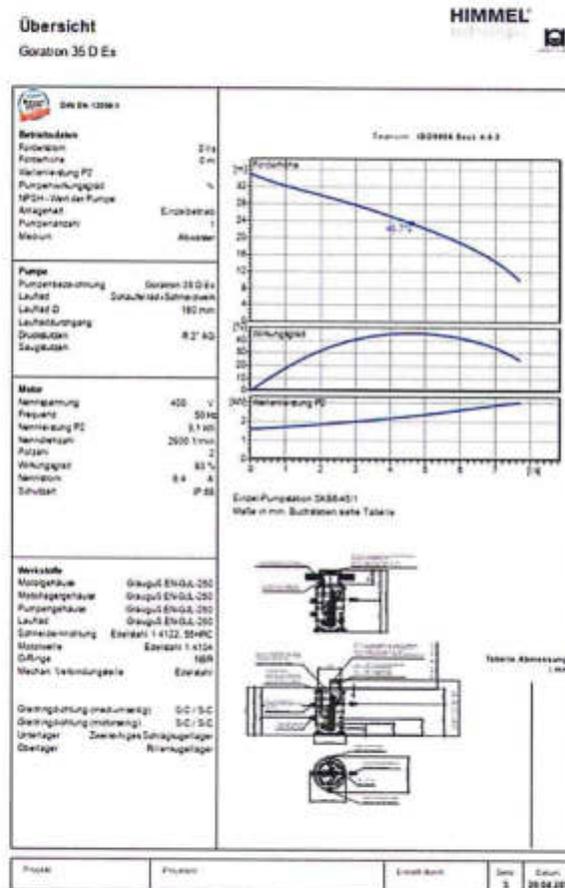


Geplantes Entwässerungssystem – öffentliche Hauptpumpstationen



Geplantes Entwässerungssystem – private Hauspumpstationen Haselhorst

- Die Hauspumpstationen östlich Haselhorst leiten in die Hauptdruckleitung bei km 1,3 und 1,42 und 1,58 ein.
- Bei Verwendung des pneumatischen Systems liegt der Gegendruck zwischen 1,7 und 1,2 bar.
- Aufgrund des niedrigen Gegendruckes werden Hauspumpstationen (z.B. Goratron® 35 DEX- Pumpen) inkl. Schneidradeinrichtungen empfohlen.





Agenda

- Veranlassung und Aufgabenstellung
- Planungsrandbedingungen
 - Plangebiet, Anschlusswerte und SW-Anfall
 - Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation
 - Baugrundgutachten und Vermessung
 - Schutzgebiete
 - Gewässerkreuzungen
 - Straßenbaulastträger
 - Kampfmittel
- Kanalplanung
 - Entwässerungssystem, Druckrohrleitungen und Pumpwerke
- **Kosten**
- Weitere Vorgehensweise



Kosten (brutto in €)

Position	Beschreibung	Kosten [€]
1	Kanalbau, Entwässerungsarbeiten -Berwicke-	1.094.412
2	Kanalbau, Entwässerungsarbeiten -Stocklarn-	566.994
3	Hausanschlüsse, Entwässerungsarbeiten -Berwicke-	758.525
4	Hausanschlüsse, Entwässerungsarbeiten -Stocklarn-	711.765
5	Kanalbau, Entwässerungsarbeiten -PW bis Anschluss-	972.856
	Summe	4.104.552
	zzgl. MwSt 19 %	779.864,88
	Gesamtsumme	4.884.416,88



Agenda

- Veranlassung und Aufgabenstellung
- Planungsrandbedingungen
 - Plangebiet, Anschlusswerte und SW-Anfall
 - Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation
 - Baugrundgutachten und Vermessung
 - Schutzgebiete
 - Gewässerkreuzungen
 - Straßenbaulastträger
 - Kampfmittel
- Kanalplanung
 - Entwässerungssystem, Druckrohrleitungen und Pumpwerke
- Kosten
- **Weitere Vorgehensweise**



Weitere Vorgehensweise

- Information des Rates der Stadt Welper zur beabsichtigten Planung
- Einreichung der Genehmigungsplanung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Kanalnetzanzeige gem. § 57.1 LWG NRW)
 - einschl. der Anträge gemäß § 22 LWG zu den Gewässerkreuzungen, und
 - einschl. der Anträge zur Mitbenutzung von Kreis- und Landesstraßen bei den Unterhaltungsträgern (StraßenNRW / L 670 und Kreis Soest / K 6 und K 7)
- Bearbeitung der Ausführungsplanung



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

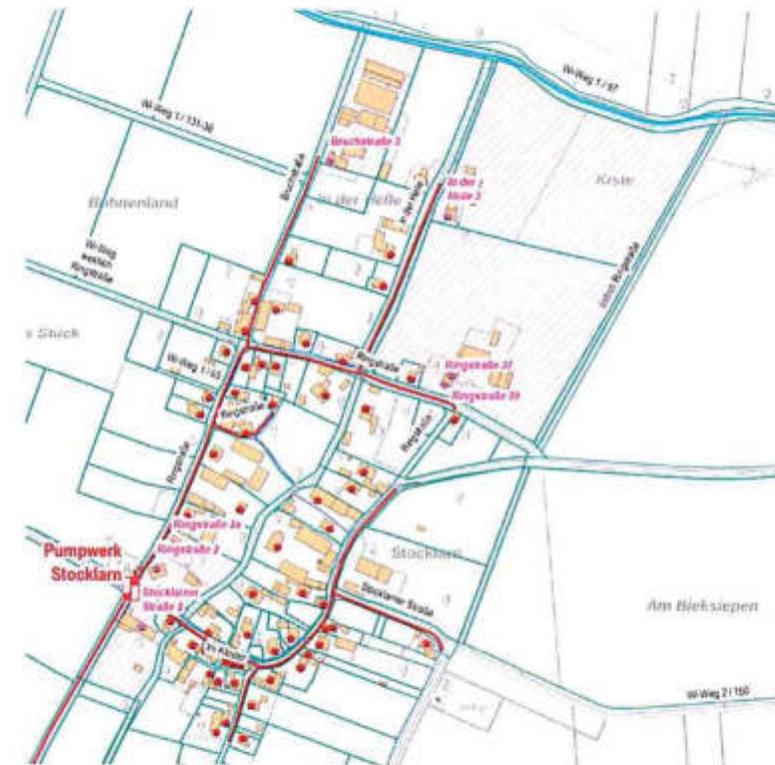


Kreative Ingenieurleistungen
für eine intakte Umwelt





Selektion der Flächen mit gewerblichem SW-Anfall



Gewerblicher Schmutzwasseranfall	Verbrauch [m³]	$Q_{G, \text{EM}}$ [l/s]	Spitzen- stundenfaktor $Q_{T,x}$ [h]	Arbeits- tage	$Q_{G, \text{max}}$ [l/s]
Berwicke	610	0,019	8	260	0,081
Stocklarn	2.380	0,075	8	260	0,318
Berwicke-/Borgeln-Haselhorst	2.181	0,069	8	260	0,291
Summe	5.171	0,164			0,691

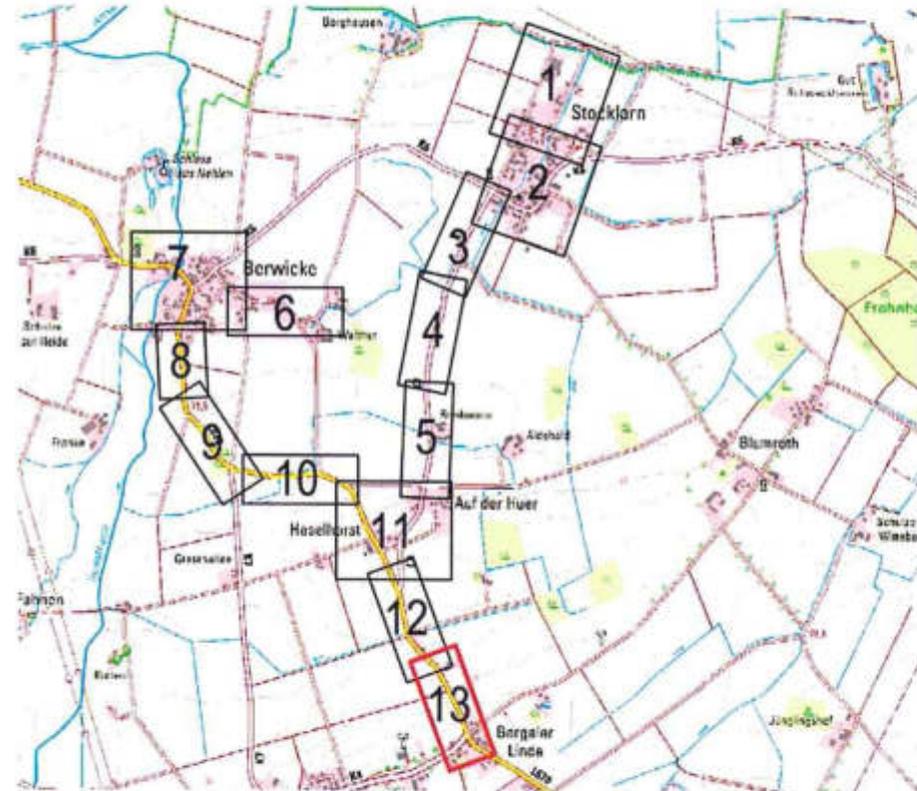


Geplantes Entwässerungssystem - privat

lfd. Nr.	Anrede	Vorname	Nachname	Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Besitzung	Lageplan zurück:
101	Herrn	Frank	Ostwinkel	Auf dem Felde	1	59514	Welver	Auf dem Felde 1, 59514 Welver	Ja
102	Herrn	Wolfgang	Oeing	Auf dem Felde	1a	59514	Welver	Auf dem Felde 1a, 59514 Welver	
103	Frau	Ursela	Greune	Auf dem Felde	2	59514	Welver	Auf dem Felde 2, 59514 Welver	Ja
104	Frau	Marion	Hellhake	Auf dem Felde	3	59514	Welver	Auf dem Felde 3, 59514 Welver	Ja
105	Herrn	Stefan	Schimpf	Auf dem Felde	5	59514	Welver	Auf dem Felde 5, 59514 Welver	Ja
1	Herrn	Harald	Stuhldreier	Poststraße	15	34431	Marsberg	Berwicker Straße 1, 59514 Welver	Ja
10	Herrn	Wolfgang	Sander	Berwicker Straße	10	59514	Welver	Berwicker Straße 10, 59514 Welver	Ja
11	Frau	Gabriele	Siegemund	Berwicker Straße	11	59514	Welver	Berwicker Straße 11, 59514 Welver	Ja
12	Frau	Petra	Bonk	Berwicker Straße	13	59514	Welver	Berwicker Straße 13, 59514 Welver	
13	Herrn	Ingo	Brohne	Grimmelshausenweg	1	59494	Soest	Berwicker Straße 14, 59514 Welver	
14	Herrn	Stefan	Kracht	Berwicker Straße	15	59514	Welver	Berwicker Straße 15, 59514 Welver	
15	Herrn	Friedrich	Bussmann	Berwicker Straße	16	59514	Welver	Berwicker Straße 16, 59514 Welver	Ja
16	Herrn	Friedrich	Bussmann	Berwicker Straße	16	59514	Welver	Berwicker Straße 16a, 59514 Welver	Ja
17	Frau	Andrea	Sonntag	Berwicker Straße	18	59514	Welver	Berwicker Straße 18, 59514 Welver	Ja
18	Herrn	Kay Jürgen	Born	Berwicker Straße	19	59514	Welver	Berwicker Straße 19, 59514 Welver	
2	Herrn	Stefan	Gross	Berwicker Straße	1a	59514	Welver	Berwicker Straße 1a, 59514 Welver	Ja
3	Frau	Martha	Stemmer	Berwicker Straße	2	59514	Welver	Berwicker Straße 2, 59514 Welver	
19	Herrn	Benjamin	Sonntag	Berwicker Straße	20	59514	Welver	Berwicker Straße 20, 59514 Welver	Ja
20	Herrn	Klaus Wolfgang	Balks-Dreckmann	Hellweg	54	59514	Welver	Berwicker Straße 21, 59514 Welver	
21	Herrn	Reinhard	Schriek	Berwicker Straße	22	59514	Welver	Berwicker Straße 22, 59514 Welver	Ja
22	Frau	Martina	Vermöhlen	Berwicker Straße	22a	59514	Welver	Berwicker Straße 22a, 59514 Welver	Ja
23	Frau	Marie Luise	Hartmann	Berwicker Straße	24	59514	Welver	Berwicker Straße 24, 59514 Welver	Ja
24	Herrn	Rolf	Schleyer	Gnauthstraße	13	35390	Gießen	Berwicker Straße 26, 59514 Welver	Ja
25	Herrn	Rainer	Ströwer	Berwicker Straße	28	59514	Welver	Berwicker Straße 28, 59514 Welver	Ja
26	Frau	Helga	Bröbel	Berwicker Straße	30	59514	Welver	Berwicker Straße 30, 59514 Welver	Ja
4	Herrn	Heiko	Schlinkert	Berwicker Straße	4	59514	Welver	Berwicker Straße 4, 59514 Welver	Ja

Geplantes Entwässerungssystem - öffentlich

Nr	Lage	Länge (m)
1	DRL Stocklorn bis PW	1.742
2	DRL Berwicke bis PW	1.820
3	DRL Restgebiet Huer etc.	283
4	DRL Transportleitung	4.025
GESAMT		7.870
davon offene Verlegung		1.941





Anschlusswerte und Schmutzwassermengen Ortsteil Stocklarn		
mittlerer jährlicher Frischwasserverbrauch	m ³ /a	12.481
mittlerer jährlicher häuslicher TW-Abfluss Q _{T,abM}	m ³ /d	34,19
mittlerer täglicher häuslicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{H,abM}	l/s	0,40
Stundenspitzenfaktor Q _{xmax} (ländlicher Bereich < 5.000 E)	h/d	12,0
häuslicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{H,max}	l/s	0,79
mittlerer täglicher gewerblicher Abfluss im Jahresmittel Q _{G,abM}	l/s	0,076
gewerblicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{G,max} (260 d/a, 8 h/d)	l/s	0,32
versiegelte Flächengröße	ha	4,12
Fremdwasserabfluss Q _F (mit q _F = 0,10 l/s/haA _u)	l/s	0,41
mittlerer täglicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{T,abM}	l/s	0,88
Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{T,max}	l/s	1,52
Einwohnerzahl	---	251
angenommener Nachtabfluss: 0,65 l/s/1.000 E - Q _{T,min}	l/s	0,16
Spitzenfördermenge Hauptpumpwerk Stocklarn	l/s	1,5
	m ³ /h	5,5

Anschlusswerte und Schmutzwassermengen Ortsteil Berwicke		
mittlerer jährlicher Frischwasserverbrauch	m ³ /a	5.058
mittlerer jährlicher häuslicher TW-Abfluss Q _{T,abM}	m ³ /d	13,86
mittlerer täglicher häuslicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{H,abM}	l/s	0,16
Stundenspitzenfaktor Q _{xmax} (ländlicher Bereich < 5.000 E)	h/d	12,0
häuslicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{H,max}	l/s	0,32
mittlerer täglicher gewerblicher Abfluss im Jahresmittel Q _{G,abM}	l/s	0,019
gewerblicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{G,max} (260 d/a, 8 h/d)	l/s	0,08
versiegelte Flächengröße	ha	3,36
Fremdwasserabfluss Q _F (mit q _F = 0,10 l/s/haA _u)	l/s	0,34
mittlerer täglicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{T,abM}	l/s	0,52
Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{T,max}	l/s	0,74
Einwohnerzahl	---	149
angenommener Nachtabfluss: 0,65 l/s/1.000 E - Q _{T,min}	l/s	0,10
Spitzenfördermenge Hauptpumpwerk Berwicke	l/s	0,7
	m ³ /h	2,7

gesamter Schmutzwasser-Anfall / Summe Berwicke, Stocklarn und Borgeln		
mittlerer jährlicher Frischwasserverbrauch	m ³ /a	20.894
mittlerer jährlicher häuslicher TW-Abfluss Q _{T,abM}	m ³ /d	57,24
mittlerer täglicher häuslicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{H,abM}	l/s	0,66
Stundenspitzenfaktor Q _{xmax} (ländlicher Bereich < 5.000 E)	h/d	12,00
häuslicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{H,max}	l/s	1,33
mittlerer täglicher gewerblicher Abfluss im Jahresmittel Q _{G,abM}	l/s	0,16
gewerblicher Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{G,max} (260 d/a, 8 h/d)	l/s	0,69
versiegelte Flächengröße	ha	8,31
Fremdwasserabfluss Q _F (mit q _F = 0,10 l/s/haA _u)	l/s	0,83
mittlerer täglicher TW-Abfluss im Jahresmittel Q _{T,abM}	l/s	1,66
Spitzenabfluss bei Trockenwetter Q _{T,max}	l/s	2,85
Einwohnerzahl	---	452
angenommener Nachtabfluss: 0,65 l/s/1.000 E - Q _{T,min}	l/s	0,29



Geplantes Entwässerungssystem - öffentlich

Ortsteil Stocklarn

Strang	Druckleitung (HDPE SDR11)	Leitungslänge (m)	max. Förderdruck (mWs)	Nachblasung erforderlich
Hauptachse 1	Da90x8,2 + da110x10	560	2,46	X
Nebenachse 2	Da90x8,2	231	4,47	X
Nebenachse 1	Da90x8,2	225	2,31	X
Nebenachse 5	Da63x5,8	82	0,78	
Hauptachse 2	Da90x8,2	424	3,23	X
Nebenachse 3	Da63x5,8	119	2,46	
Nebenachse 4	Da90x8,2	80	0,65	

Ortsteil Berwicke

Strang	Druckleitung (HDPE SDR11)	Leitungslänge (m)	max. Förderdruck (mWs)	Nachblasung erforderlich
Hauptachse 1	Da90x8,2 + da110x10	777	2,79	X
Nebenachse 4	Da75x6,8	82	1,35	
Nebenachse 1	Da90x8,2	156	2,99	X
Hauptachse 2	Da90x8,2 + da110x10	519	4,31	X
Nebenachse 5	Da75x6,8	106	1,00	
Nebenachse 2	Da75x6,8	110	3,12	
Nebenachse 3	Da75x6,8	85	2,79	

Rechtsprechung des OVG NRW zur Druckentwässerungstechnik

(abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)

09.12.2020

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt/Gemeinde

- Regelungsbefugnis

- Gemeinde bestimmt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung), **wo die öffentliche Abwasseranlage anfängt bzw. wo sie aufhört bzw. was zur öffentlichen Abwasseranlage gehört** (OVG NRW, Beschluss vom 21.06.2010 – 15 A 426/10 -)
- Gemeinde ist befugt, den **Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage anzuordnen**, weil gemäß § 48 LWG NRW eine Abwasserüberlassungspflicht des Nutzungsberechtigten des Grundstücks besteht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.02.2020 – Az.: 15 A 3136/18 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – 15 A 1068/15 -)
- Anschluss an den öffentlichen Kanal ist das abwassertechnische Optimum (OVG NRW, Beschluss vom 09.01.2019 – Az.: 15 A 2078/18), **d. h. Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben sind stillzulegen, wenn ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück verlegt worden ist**

Anschlusskosten für privates Grundstück

- ständige Rechtsprechung des OVG NRW

- **Anschlusskosten für ein Wohnhausgrundstück** in Höhe von **bis zu 25.000 € sind grundsätzlich zumutbar** (OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 – Az.: 15 A 907/17 – **Stichwort: Wertsteigerung des Grundstücks im Gegensatz zur Kleinkläranlage/abflusslose Grube**)
- Hintergrund: die privaten Abwasserleitungen werden regelmäßig **über einen langen Zeitraum (z. B. 50 Jahre) genutzt**; gilt ebenso für die Erneuerung/ Sanierung von privaten Abwasserleitungen (OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016- 15 B 1370/15 -); **maßgeblich ist im Einzelfall grundsätzlich der Verkehrswert des Grundstücks** (OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 – Az.: 15 A 1319/13 -)
- Bei den 25.000 € bleiben **unberücksichtigt**:
- **Kanalanschlussbeiträge** und der **Kostenersatz für die Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß § 10 KAG NRW**, weil diese Geldzahlungen **grundsätzlich von jedem Grundstückseigentümer zu erbringen sind** (OVG NRW, Beschluss vom 04.09.2013 – Az.: 15 A 1171/13 -)

Organisationsermessen der Gemeinde

- Freigefällekanal oder Druckentwässerungstechnik

- Gemeinde hat **Organisationsermessen**, ob sie einen **Freigefällekanal** oder **ein Druckentwässerungssystem** vor einem Grundstück errichtet, wenn dieses an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden soll (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/16 -)**
- Die Druckentwässerungstechnik eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, Grundstücke **bezogen auf die Beseitigung von Schmutzwasser unter vertretbaren Kosten** an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, was nicht zu beanstanden ist (so: **OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 – Rz. 57 der Urteilsgründe**)
- Die Einleitung von **Niederschlagswasser** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) und **Grund- und Drainagewasser** in das Druckentwässerungssystem ist **unzulässig**

Verantwortlichkeiten bei der Druckentwässerungstechnik - Rechtsprechung des OVG NRW

- Die Gemeinde kann auch entscheiden, ob z. B. **die Druckpumpen oder die Druckpumpe, der Pumpenschacht und die Pumpen-Steuerungstechnik (einschließlich Gehäuse) auf den privaten Grundstücken zur öffentlichen Abwasseranlage gehören oder nicht** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; **OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 -** ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.7.2006 – Az.: 15 A 2089/04 - ; OVG NRW, Urteil vom 18.6.1997 – 22 A 1406/96 – StGRat 1997, S. 284; OVG NRW, Beschluss vom 2.7.1997 – 22 A 1331/96, StGRat 1997, S. 259)
- Die Gemeinde kann sich sogar dahin entscheiden, dass Pumpe/ Pumpenschacht, Pumpensteuertechnik (einschließlich Gehäuse) **vollständig und allein vom Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben ist** (OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 -)

Verantwortlichkeiten bei der Druckentwässerungstechnik - Rechtsprechung des OVG NRW

- Gleiches gilt für die **Stromversorgungseinrichtung und die Stromkosten** für die Druckpumpe: **diese können dem Grundstückseigentümer zugeordnet** werden (so: OVG NRW, Urteil vom 19.01.1998 – Az.: 15 A 6219/95 – Rz. 40 der Urteilsgründe)
- In Anbetracht diese Rechtsprechung ist es auch als zulässig anzusehen, dass nur **die Stromversorgungseinrichtung und die Stromkosten dem Grundstückseigentümer zugeordnet werden**, während die Pumpe mit Pumpenschacht, die Steuerungstechnik (einschließlich Gehäuse) zur öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung gehört
- Denn: die Gemeinde könnte auch satzungsmäßig regeln, dass die gesamte Druckentwässerungstechnik vollständig und allein vom Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben ist (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/16 -**)

Änderung von satzungrechtlichen Regelungen

- Rechtsprechung des OVG NRW

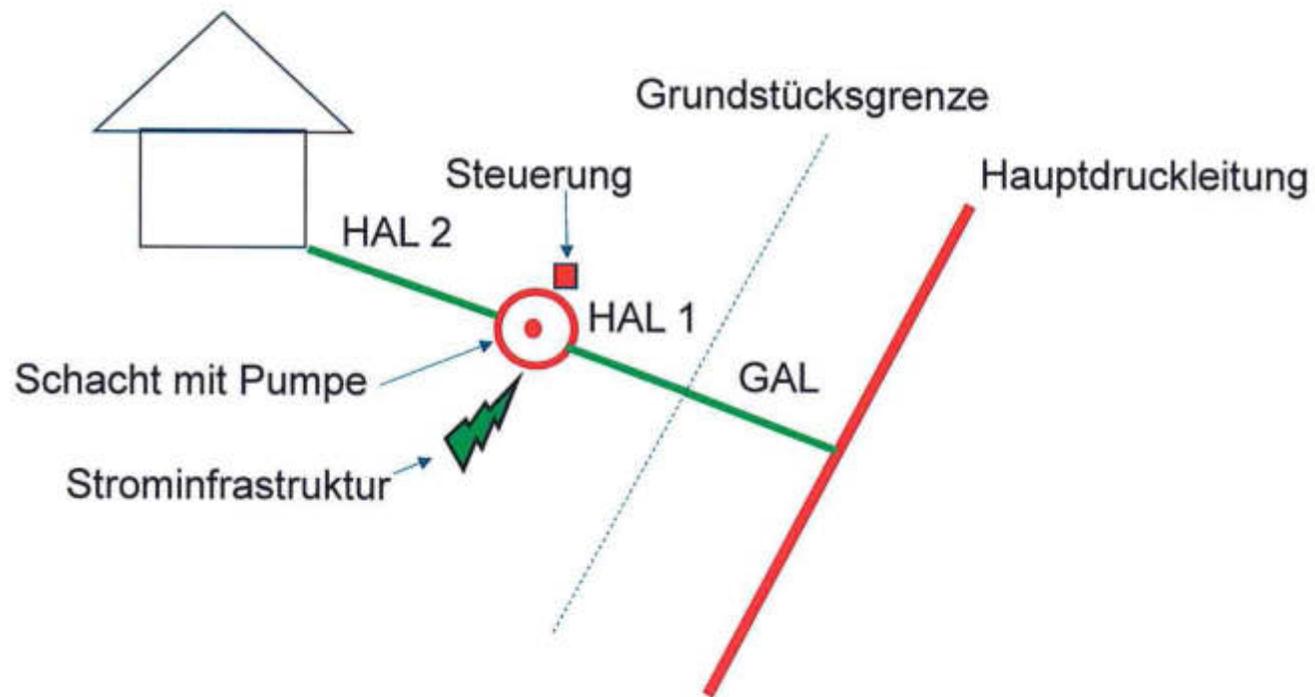
- Eine Gemeinde kann ihre Abwasserbeseitigungssatzung **zukünftig** auch dahin ändern, dass die **Druckpumpen, der Pumpenschacht und die Steuerungstechnik kein** Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage **mehr sind** (so: OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15)
- Denn grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung gehalten, einen Anschluss herzustellen und fortgesetzt in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten (**fortgesetzte Anpassungs- und Sanierungspflicht, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/15 -)**
- Auch bei einem **Freispiegelkanal** ist der **Einbau einer Hebeanlage** (Pumpe) zumutbar (so: OVG NRW, Beschluss vom 23.08.2018 – Az.: 15 A 2063/17); **Niederschlagswasser** kann auch mit einer **Pumpe** in den öffentlichen Freigefällekanal befördert werden (so: OVG NRW, 11.12.2017 – Az.: 15 A 1357/17 -)

Kanalanschlussbeitrag und Druckentwässerung

- kein verminderter Kanalanschlussbeitrag

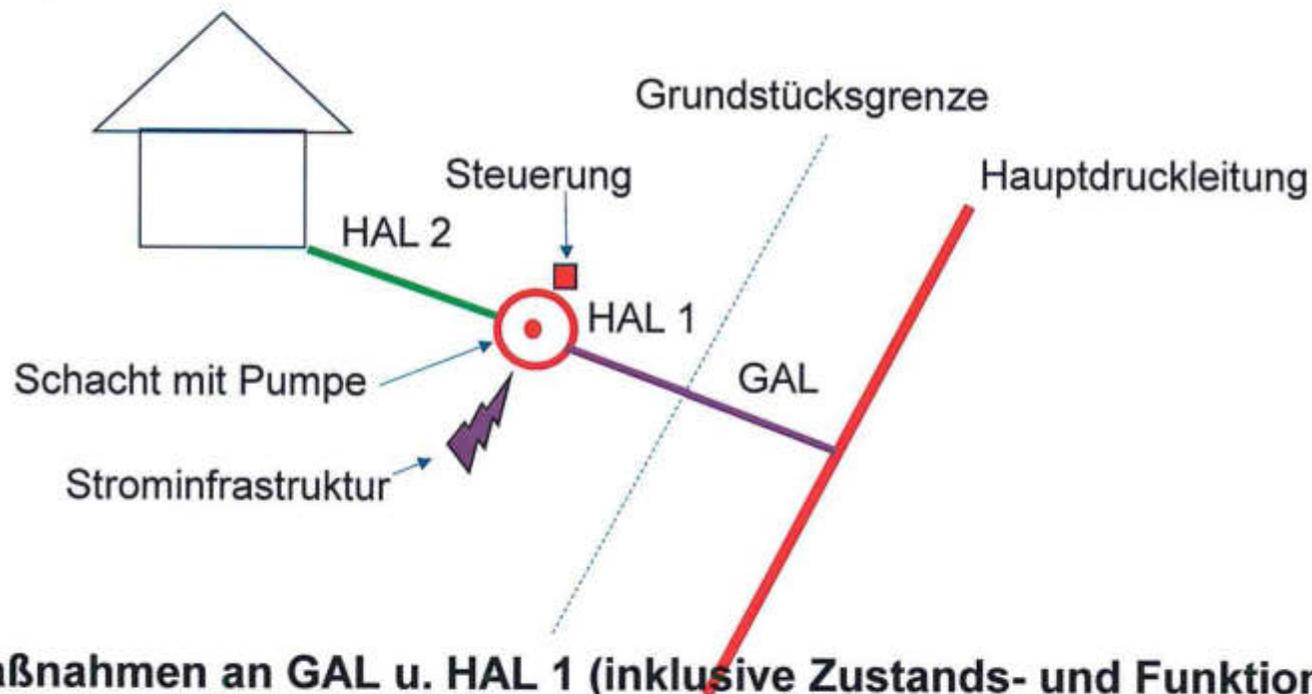
- Kanalanschluss-Beitragspflicht entsteht auch bei einem Druckentwässerungssystem in vollem Umfang, **wenn ein Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit Druckpumpe errichten, unterhalten und betreiben muss** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5.2.2010 – Az.: 15 A 2642/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.7.2006 – Az.: 15 A 2089/04 - ; OVG NRW, Urteil vom 19.01.1998 – Az.: 15 A 6219/95 -)
- Eine Ungleichbehandlung zu den Grundstücken, die im Freigefällekanal entwässert werden, liegt **nicht** vor (so: **OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/16 -**)
- **Geminderter Beitragssatz oder Billigkeitsentscheidung sind nicht erforderlich** (vgl. **OVG NRW, Urteil vom 25.7.2006 – Az.: 15 A 2089/04 -**)

Schnittstellen für das Eigentum (rot = Gemeinde, grün = Grundstückseigentümer)



Verantwortlichkeit für Maßnahmen – Gemeinde = lila

Grundstückseigentümer = grün



Maßnahmen an GAL u. HAL 1 (inklusive Zustands- und Funktionsprüfung) durch die Gemeinde, Refinanzierung über Kostenersatz nach § 10 KAG NRW, da Zugänglichkeit nur über öffentliche Abwasseranlage möglich ist

Landesförderung (50%) nur für öffentliche Abwasseranlage

- **Variante 1 (altes Satzungsrecht):** mit 50 % gefördert wird nur (!) die öffentliche Haupt-Druckrohrleitung; Folge: Grundstückseigentümer muss alle Maßnahmen auf seinem privaten Grundstück finanzieren
- **Variante 2:** nur die Pumpe ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage; Folge: Grundstückseigentümer muss Pumpenschacht, Steuerungstechnik (inklusive Gehäuse) Stromversorgungseinrichtung, GAL, HA 1 sowie HA 2 allein finanzieren
- **Variante 3:** Pumpe, Schacht, Steuerungstechnik (inklusive Gehäuse) sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage; Folge: Belastung der privaten Grundstückseigentümer sinkt, weil mehr Kosten über die Landesförderung abgewickelt werden; auch Pumpe, Schacht, Steuerungstechnik (einschließlich Gehäuse) werden zu 50 % über die Landesförderung finanziert

Vorteile der Variante 3

- **höhere Landesförderung in Höhe von 50 %**, weil von dem Druckentwässerungssystem auf dem privaten Grundstück **grundsätzlich alles (außer: GAL, HA 1, HA 2 und die Stromversorgungseinrichtung) Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind**; **Folgewirkung: die finanzielle Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer wird erheblich gesenkt werden**
- **der Bau eines Druckentwässerungssystems als betriebstechnische Einheit hat den Vorteil**, dass ein Gesamtsystem auf dem privaten Grundstück hergestellt wird, welches nur noch der Stromversorgung (Stromversorgungseinrichtung, Versorgung mit Strom) bedarf; **dieses ist bautechnisch einfacher umzusetzen und entlastet außerdem den Grundstückseigentümer von zusätzlichen Kosten**, denn dieser muss nur noch die Stromversorgungseinrichtung und die Versorgung mit Strom sowie GAL, HA 1 + HA 2 finanzieren
- **Zustands- und Funktionsprüfung bei einer Schmutzwasserleitung (§ 8 SÜwVO Abw NRW 2020) wird bei GAL und HA 1 durch die Gemeinde durchgeführt und über Kostenersatz (§ 10 KAG NRW) abgerechnet (vgl. VG Minden, Urteil vom 30.01.2013 – Az.: 11 K 2605/12 – und VG Düsseldorf, Urteil vom 10.07.2013 – Az.: 5 K 4471/13 -)**

Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

- Sowohl beim **öffentlichen Freigefällekanal** als auch beim **öffentlichen Druckentwässerungssystem** gehören die **Grundstücksleitung (GAL)** und die **Hausanschlussleitungen (HA)** **nicht zur öffentlichen Abwasseranlage**, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist (siehe hierzu: § 2 Nr. 6 lit. b und lit. c und Nr. 9 i. V. m. § 12 Abs. 1 **des Entwurfes der Entwässerungssatzung**, vgl. hierzu auch: Unkel in: Driehaus, KAG NRW, Stand: September 2020, § 10 KAG NRW R. 67)
- Dieses gilt auch für den HA 1 (**Leitungsstrecke: Private Grundstücksgrenze bis zum Pumpenschacht auf dem privaten Grundstück**) bei der Druckentwässerungstechnik, bei welcher nur die Gemeinde die **Maßnahme-Verantwortung** übernimmt und den **Kostenersatzanspruch** gemäß § 10 Abs. 1 KAG NRW (**vgl. § 13 Abs.7 und Abs. 8 des Entwurfes der Entwässerungssatzung**)

Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

- **Alt-Grundstücks-Regelung:** bei Grundstücken, die bereits an das öffentliche Druckentwässerungssystem angeschlossen sind, werden Pumpe, Pumpenschacht, Pumpensteuerungstechnik (einschließlich Gehäuse) in die öffentliche Abwasseranlage zum Sachzeitwert übernommen, der im Einzelfall ermittelt wird (**siehe hierzu: § 12 Abs. 5 des Entwurfes der Entwässerungssatzung**)
- Die Einleitung von **Niederschlagswasser** sowie **Grund- und Drainagewasser** in das öffentliche Druckentwässerungssystem **ist verboten** (siehe hierzu: **§ 12 Abs. 3 des Entwurfes der Entwässerungssatzung** – gilt auch für öffentlichen Freispiegelkanal gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 11 und § 13 Abs. 1 des Entwurfes der Entwässerungssatzung)

Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

- **Freie Zugänglichkeit zu den Druckpumpen** (Pumpenschacht und Steuerungstechnik einschließlich Gehäuse) ist eine zulässige Benutzungsbedingung für die öffentliche Abwasseranlage, die in der Entwässerungssatzung als Rechtsgrundlage für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (§ 9 GO NRW) geregelt werden kann (**siehe hierzu: § 12 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 des Entwurfes der Entwässerungssatzung – Stichwort: keine Überbauung, keine Bepflanzung - auch kein Rollrasen ; vgl. VG Minden, Urteil vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 4137/03 – zur Freihaltung eines Kontrollschachtes**)
- Der **wirtschaftliche Vorteil** für ein Grundstück wird bereits durch **die Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Druckentwässerungsnetz bereits geboten**; es liegt nach dem OVG NRW keine Ungleichbehandlung zu den Grundstücken vor, die im öffentlichen Freigefällekanal entwässert werden (**ständige Rechtsprechung: OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/16 -**)



Ansprechpartner/in

Dr. jur. Peter Queitsch

Telefon: 0211 43077-120
queitsch@KommunalAgentur.NRW

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ©. Jegliche, auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
der
Gemeinde WELVER
vom 09.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1408), in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW 2020, S. 316),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff. –) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15.07.2020 (GV. NRW. 2020, S. 729), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 09.12.2020 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung,
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach

§ 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören bei einem öffentlichen Druckentwässerungssystem auch die Pumpenschächte mit den Druckpumpen inklusive der Pumpensteuerungstechnik (einschließlich Gehäuse).

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören bei einem öffentlichen Freigefällekanal weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch eine Druckentwässerung erfolgt und sich Teile der Druckentwässerung auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen vom öffentlichen Druckentwässerungskanal bis zum Pumpenschacht **nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage (§ 2 Nr. 9 dieser Satzung).

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden:

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Sammel- bzw. Hauptleitung) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Für das öffentliche Druckentwässerungssystem gelten §§ 2 Nr. 9 und 12 dieser Satzung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Anlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

Bei der öffentlichen Druckentwässerungstechnik (§ 12) ist der Pumpenschacht und die Druckpumpe einschließlich der Pumpensteuerung (einschließlich Gehäuse) Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Abwasserleitungen von der öffentlichen Druckentwässerungsleitung bis zum Pumpenschacht auf dem privaten Grundstück ist kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Ebenso ist die Abwasserleitung vom Pumpenschacht auf dem privaten Grundstück bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem privaten Grundstück, wo das Abwasser anfällt, kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Gemeinde übernimmt allerdings die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Abwasserleitung von der öffentlichen Druckentwässerungsleitung bis zum Pumpenschacht und macht hierfür den Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund Ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
2. das in der Öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern, den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder
5. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhalten.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen Druckentwässerungsnetzes durch, ist der Pumpenschacht und die Druckpumpe einschließlich der Pumpensteuerung (einschließlich Gehäuse) Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Abwasserleitungen von der öffentlichen Druckentwässerungsleitung bis zum Pumpenschacht auf dem privaten Grundstück sind kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Ebenso sind die Abwasserleitungen vom Pumpenschacht auf dem privaten Grundstück bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem privaten Grundstück, wo das Abwasser anfällt, kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Hierzu gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Die Gemeinde übernimmt allerdings die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Abwasserleitung von der öffentlichen Druckentwässerungsleitung bis zum Pumpenschacht und macht hierfür den Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

(2) Die Versorgung mit Strom obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Einrichtung der Stromversorgung für die Druckpumpe führt die Gemeinde durch und macht hierfür den Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Die Kosten für die Versorgung mit Strom trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Das öffentliche Druckentwässerungssystem ist nur für die Beseitigung von Schmutzwasser eingerichtet. Die Einleitung von Niederschlagswasser sowie Grund- und Drainagewasser ist verboten (§§ 7 Abs. 2 Nr. 11 und § 13 dieser Satzung).

(4) Die Gemeinde bestimmt in Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer die Lage des Pumpenschachtes auf seinem Grundstück. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein, damit insbesondere eine Wartung der Pumpe und der Steuerungstechnik durch die Gemeinde erfolgen kann. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(5) Die Gemeinde Welter übernimmt von den Grundstückseigentümern die bereits an einem öffentlichen Druckentwässerungssystem angeschlossen sind die Pumpen, Pumpentechnik (einschließlich Gehäuse) und Pumpenschächte zum Sachzeitwert in die öffentliche Abwasseranlage. Der Sachzeitwert wird im Einzelfall ermittelt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Grundstücke mit einem Anschluss an einen öffentlichen Freigefällekanal.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Anschlussnehmer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Anschlussnehmer zum nachträglichen Einbau eines Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Auch über die Notwendigkeit der Beseitigung einer Anschlussleitung bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bei einem öffentlichen Freigefällekanal obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Anschlussnehmer geltend.

(7) Die Gemeinde übernimmt auch beim öffentlichen Druckentwässerungssystem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Abwasserleitung von der öffentlichen Druckentwässerungsleitung bis zum Pumpenschacht und macht hierfür den Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

(8) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen einschließlich des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung und der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegt bei einem öffentlichen Freigefällekanal dem Anschlussnehmer auf eigene Kosten. Bei einem öffentlichen Druckentwässerungssystem obliegt dem Anschlussnehmer die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitung vom Pumpenschacht bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Hierzu gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Die Arbeiten müssen fachmännisch und handwerksgerecht unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die Arbeiten bedürfen gemäß § 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver der Zustimmung durch die Gemeinde.

(9) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

(10) Wird auf Veranlassen der Gemeinde eine bestehende Straßen- bzw. Hauptleitung durch eine neue Leitung ersetzt oder ergänzt, so schließt die Gemeinde die vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen an die neue Leitung an. Die Gemeinde kann in diesem Fall einen Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW geltend machen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(11) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(12) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und

Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind.

(13) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde. Bei einem öffentlichen Druckentwässerungssystem führt die Gemeinde die Zustands- und Funktionsprüfung für Leitung von der öffentlichen Druckleitung bis zum Pumpenschacht auf dem privaten Grundstück durch und macht hierfür den Kostenersatzanspruch gemäß § 10 KAG NRW geltend.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser

dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüf Fristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden An-

schlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absätze 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absätze 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben,
8. § 12 Absatz 5
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut,
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,

11. § 16 Absatz 2

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

12. § 18 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Bürgermeister

c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 66 26.02

Der Bürgermeister

Anlage 1

zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die folgenden Grenzwerte nicht überschritten sind:

1) Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°C
- b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abcheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abcheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 – 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
- b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4) Halogenierte organische Verbindungen

- a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- b) *leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1c)

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
*c) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
*d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat ²⁾ (SO ₄)	600 mg/l
*f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid (F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ³⁾ (P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) 4)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell gefärbt erscheint.

9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser VwV

1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom 09.12.2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW 2020, S. 316), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 09.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 09.12.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

<p>2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p>
--

§ 2
Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstü-

cken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) auf Antrag abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-

Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Nach Ablauf dieses Monats findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,47 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der

Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Anrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (3) In folgenden Ausnahmefällen kann die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche reduziert werden:
1. eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster und ähnliche Befestigungen,
 2. Gründächer,
 3. Regenwassernutzungsanlagen.
- (4) Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der teilweise wasserdurchlässigen Flächen werden zu 75 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen sind, soweit seitens der Gemeinde Welver Zweifel an der Versickerungsfähigkeit bestehen, durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen. Bestehen Zweifel, ob von einer Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, liegt die Nachweispflicht beim Gebührenpflichtigen. Gegebenenfalls muss er den Nachweis auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens erbringen.
- (5) Gründächer sind Dachflächen, die zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 m² erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem mindestens 6 cm starken wasserspeichernden Substrat versehen sind. Kiesfilterschichten, Dränplatten und -schüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u. ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig. Gründächer werden mit 70 % der überbauten Flächen angesetzt. Für die Nachweispflicht gilt Absatz 6 entsprechend.
- (6) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen nach Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage / Zisterne oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² der angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % der Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt mit dem die Regenwassernutzungsanlage bestückt wird. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m³ beträgt und die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

- (7) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 0,88 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Das Ablesen der Zähler der Zählleinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr (entsprechend der Ablesung der Wasseruhren durch das Wasserwerk). Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9**Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. zum nächsten Hauptfälligkeitstermin fällig.

§ 10**Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11**Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 12**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen) bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Daneben kommt der Zuschlag nach Abs. 12 in Ansatz.
- (8) Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten gelten als eingeschossig bebaubar.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 14**Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 3,17 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 66,67 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 33,33 % des Beitrags
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15**Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16**Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17**Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 18**Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Herstellung des das Grundstück erschließenden öffentlichen Sammlers begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Die Anschlussbeitragspflicht kann vor deren Entstehung abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Beitragspflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarende Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 19
Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 wird bei einem öffentlichen Druckentwässerungssystem auch für die Abwasserleitung von der öffentlichen Druckentwässerungsleitung bis zum Pumpenschacht geltend gemacht. Gleiches gilt für die Einrichtung der Stromversorgung gem. § 12 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver und für die Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 20
Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 21
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 22
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 23 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 24 Vorausleistungen und Ablösung

19

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Beginn einer Maßnahme im Sinne des § 18-Abs. 1 angemessene Vorausleistungen - höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Ersatzanspruches - zu erheben.
- (2) Die Ersatzpflicht für die erstmalige Herstellung einer Hausanschlussleitung kann vor Entstehung des Ersatzanspruches abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Ersatzpflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarende Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ersatzanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (1) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (2) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den 09.12.2020
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister